

WAHLORDNUNG

der Studentenschaft der Hochschule Mittweida

Vom 15.03.2023

Auf Grund von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida (im Folgenden HSMW genannt) diese Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 3 Wahlgrundsätze

2. Abschnitt Wahlen der Fachschaftsräte

- § 4 Wahlverfahren für die Wahl zum Fachschaftsrat
- § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 6 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlausschreibung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Onlinewahl
- § 12 Schriftliche Wahl
- § 13 Briefwahl
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Konstituierung der Fachschaftsräte

3. Abschnitt Wahl des Studentenrates

- § 16 Wahl des Studentenrates
- § 17 Konstituierung des Studierendenrats

4. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studentenrats und der Fachschaftsräte der Studentenschaft der HSMW.

§ 2 Wahlgorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlgorgane sind der Wahlleiter, der studentische Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlgorgane sein.
- (2) Der studentische Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei studentische Mitglieder aus dem Wahlausschuss der Hochschule Mittweida (Hochschulwahlausschuss) und drei weiteren studentischen Mitgliedern. Diese werden durch den Studentenrat zur konstituierenden Sitzung des Studentenrates bestellt. Die studentischen Ersatzmitglieder des Hochschulwahlausschusses sind gleichzeitig Ersatzmitglieder des studentischen Wahlausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem studentischen Wahlausschuss aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des studentischen Wahlausschusses zeitweilig verhindert ist, im Falle des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende. Kann kein studentischer Wahlausschuss gebildet werden, tritt der Hochschulwahlausschuss ein. Die Regelungen der Wahlordnung der Studentenschaft bleiben hierbei bestehen. Die studentischen Mitglieder müssen wahlberechtigt im Sinne von § 5 Abs. 1 sein. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll und mittels Aushangs des Studierendenrates veröffentlicht.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird durch einen Geschäftsführer einberufen und von dieser bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Wahlleiter.
- (4) Wahlleiter ist der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.
- (6) Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die Wahlgorgane sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, erhalten dafür nach § 37 Abs. 3 Satz 3 der Finanzordnung lediglich eine Aufwandsentschädigung. Zudem sind die Wahlgorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu belehren.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

2. Abschnitt Wahlen der Fachschaftsräte

§ 4 Wahlverfahren für die Wahl zum Fachschaftsrat

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, diese können auf einen oder mehrere Kandidaten verteilt werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzvertreter festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der verfassten Studentenschaft der HSMW.
- (2) Das aktive und das passive Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte Mitglied ist. Ist ein Wahlberechtigter Mitglied in mehreren Fachschaften, so kann er das aktive und passive Wahlrecht nur zusammen und nur in der Fachschaft ausüben, in der er zuletzt Mitglied geworden ist.

§ 6 Zeitlicher Ablauf der Wahlen

Die Wahlen der Fachschaftsräte werden zeitgleich in nach Fakultäten bzw. Wählergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt. Sie finden jährlich in der 49. oder 50. Kalenderwoche statt. Über den genauen Wahltermin entscheidet der Wahlleiter.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Rechtzeitig vor der Wahl erstellt die HSMW nach Fachschaften getrennte Listen der wahlberechtigten Studenten.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird vom Studierendenservice der HSMW erstellt. Der Wahlleiter nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der HSMW mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählerverzeichnisses in Kenntnis. Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten.

§ 8 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben. Die Wahlausschreibung wird durch Aushang, sowie Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

- (2) Die Wahlausschreibung gilt als Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Tag des Aushanges,
2. die Erklärung, welche Vertreter gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
5. den Ort, die Zeit, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
6. den Hinweis, dass dieser Aushang gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung gilt,
7. bei einer Onlinewahl den Hinweis, dass eine Briefwahl nicht stattfindet,
8. den Wahltermin,
9. die Art der Stimmabgabe (online oder schriftlich).

Findet die Wahl schriftlich statt, so enthält die Wahlausschreibung weiterhin

1. den Ort der Stimmabgabe
2. die Frist für die Beantragung der Briefwahl,
3. den Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigten Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Es sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Der zur Wahl vorgeschlagene muss sein Einverständnis zum Wahlvorschlag erteilen.
- (2) Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag nicht unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.
- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Bei fehlenden Angaben hierzu wird der Erstunterzeichner als Berechtigter angenommen.
- (4) Werbung für einen Wahlvorschlag ist frühestens mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlvorschläge zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind in durch Aushang und im Intranet bekanntzugeben.
- (5) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe beim Wahlleiter einzureichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 5) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (7) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlen für die Mitglieder der Fachschaftsräte erfolgen in der Regel online. Der studentische Wahlausschuss kann aus wichtigen Gründen dieses Verfahren durch eine schriftliche Wahl ersetzen.
- (2) Hat die Studentenschaft am Tag der Wahlausschreibung gemäß § 8 Abs. 1 weniger als 3000 Wahlberechtigte, wird die Stimmabgabe an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt; ansonsten an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahl beginnt am ersten Tag um 09.00 Uhr und endet am letzten Wahltag um 15.00 Uhr. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist nicht möglich.

§ 11 Onlinewahl

- (1) Für jeden Wahlberechtigten wird eine zufällige TAN generiert. Dieser TAN wird die Fachschaft, in der der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausübt, zugeordnet. Danach wird die Zuordnung der TAN zum Wahlberechtigten gelöscht. Jede TAN wird nur einmal vergeben.
- (2) Jeder Wahlberechtigte erhält mit Beginn der Wahl eine E-Mail mit seiner TAN und dem Link zur Onlinestimmenabgabe. Der Wahlberechtigte wird darüber belehrt, dass die Stimmabgabe geheim erfolgen muss und eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte unzulässig ist. Der Versand der E-Mail erfolgt an die von der Hochschule Mittweida mit der Immatrikulation generierte Hochschul-E-Mail-Adresse. Dabei ist für jede einzelne E-Mail die Empfängeradresse und der Zeitpunkt des Versandes sowie Fehlermeldungen und zurückgesandte Fehler- oder Unzustellbarkeits-E-Mails zu protokollieren. Der Wahlberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sein E-Mail-Konto empfangsbereit ist. Die TAN wird nur einmalig versandt, eine Zuteilung einer neuen TAN ist ausgeschlossen.
- (3) Der Wahlberechtigte loggt sich auf der Internetseite der Onlinestimmabgabe mittels seiner TAN ein. Danach wird ihm angezeigt, welches Organ gewählt wird und welche Kandidaten zur Wahl stehen und wie viele Stimmen er hat. Für jede Stimme wird ihm ein separates Auswahlfeld angezeigt, in dem er für genau einen Kandidaten stimmen kann. In jedem Auswahlfeld stehen unabhängig von der Auswahl in einem anderen Feld alle Kandidaten zur Wahl.
- (4) Nach Beendigung der Wahl werden alle Stimmen automatisiert ausgezählt und nach Kandidaten getrennt ausgegeben. Es wird ausgegeben wie viele Wähler ihre Stimme für die einzelnen Wahlen abgegeben haben und wie viele Stimmen für in den einzelnen Wahlen abgegeben wurden. Aus der Anzahl der Wahlberechtigten und der Anzahl der Wähler wird für jede Wahl und die Wahlen insgesamt jeweils die Wahlbeteiligung ermittelt.
- (5) Der studentische Wahlausschuss überprüft das Wahlergebnis, insbesondere überprüft er die Anzahl der Wahlberechtigten und Wähler, die Anzahl der abgegebenen Stimmen und die Anzahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen auf Plausibilität. Anschließend stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 12 Schriftliche Wahl

- (1) Hat der studentische Wahlausschuss eine schriftliche Wahl angeordnet, so wird vom Wahlleiter für jeden Abstimmungsraum ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt.

- (2) Der Student weist auf Forderung des Wahlvorstandes seine Wahlberechtigung vor Stimmabgabe durch Vorlage eines gültigen Studentenausweises und auf Anforderung durch Vorlage des Personalausweises nach.
- (3) Die Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand ausgegeben. Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist durch den Wahlvorstand zu überprüfen, ob der Wähler Mitglied der verfassten Studentenschaft ist, danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird durch den Wahlvorstand in der Liste nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vermerkt.
- (4) Der Wahlleiter leitet die Stimmauszählung. Diese findet hochschulöffentlich statt.

§ 13 Briefwahl

- (1) Eine Briefwahl findet nur bei schriftlicher Wahl statt.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter kann einen zu späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe nachgewiesen werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Die Versendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen ist in der Liste nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu vermerken.
- (4) Bei der Briefwahl ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen, der Wahlumschlag ist zu verschließen. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit einer Erklärung, dass die Stimme eigenhändig und ohne Beobachtung Anderer abgegeben wurde, in einen Briefumschlag zu legen und an den Wahlleiter zu senden.
- (5) Nicht verschlossene Wahlumschläge oder solche ohne die Erklärung gemäß Abs. 4 Satz 2 werden vom Wahlausschuss zurückgewiesen. Die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge sind nach dem Vermerk der Stimmabgabe in der Liste nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens drei Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrats bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) Entfällt auf mehrere Bewerber die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidaten. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. Auf das Verfahren nach Satz 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn alle betreffenden Kandidaten einen Sitz im Fachschaftrats erhalten. Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.
- (3) Gibt es mehrere Bewerber mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerber in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmanzahl Ersatzvertreter.

- (4) Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß Abs. 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen Fachschaftsrates entsprechend.

§ 15 Konstituierung der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 5 und spätestens 14 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Die Sitzung wird durch die Geschäftsführung des Studierendenrates einberufen und geleitet. Die Sitzung ist zu protokollieren.

3. Abschnitt Wahl des Studentenrates

§ 16 Wahl des Studentenrates

- (1) In der gemeinsamen konstituierenden Sitzung aller Fachschaftsräte wählen die Fachschaftsräte den Studentenrat. Dabei wählen die einzelnen Fachschaftsräte jeweils aus ihren Reihen ein Studentenratsmitglied. Weitere fünf Studentenratsmitglieder wählen die Mitglieder aller Fachschaftsräte aus ihren Reihen. Es soll dabei eine angemessene Verteilung aller Fakultäten berücksichtigt werden.
- (2) Werden durch die Fachschaftsräte weniger als insgesamt 6 Sitze des Studentenrats besetzt, so können auf Beschluss des studentischen Wahlausschusses Neuwahlen der Fachschaftsräte stattfinden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Studentenrates aus diesem aus oder bleibt ein Sitz des Studentenrates unbesetzt, so ist eine Nachwahl in den Studentenrat möglich, solange nicht eine Wahl nach Abs. 2 beschlossen wurde. Ist ein Sitz gemäß Abs. 1 Satz 2 freigeworden oder freigeblieben so führt die Nachwahl der betreffende Fachschaftsrat durch. Ist ein Sitz gemäß Abs. 1 Satz 3 freigeworden oder freigeblieben, so führen alle Fachschaftsräte gemeinsam die Nachwahl durch; die Nachwahl kann jedoch in getrennten Sitzungen stattfinden.

§ 17 Konstituierung des Studierendenrats

Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am ersten und spätestens am 14. Tag der Vorlesungszeit im Sommersemester. Die Sitzung wird durch den Geschäftsführer der ablaufenden Legislaturperiode einberufen.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 18 Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Studentenrats- und Fachschaftsratsmitglieder bleiben im Amt.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 15. März 2023 nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/stura veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 20. Oktober 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studentenrats der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 01.03.2023.

Mittweida, den 01.03.2023



Gordon Guido Oswald
Geschäftsführer Studentenrat

